

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 42 vom 16. April 2002

Der Petitionsausschuss hat am 16. April 2002 die nachstehend aufgeführten sechs Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/201	a.) Überprüfung einer vermeintlichen Entmündigung (nach altem Recht) bzw. Anordnung einer Betreuung (nach neuem Recht)	a.) Die von der Petentin erbetene Überprüfung hat ergeben, dass bei den in Frage kommenden Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal keine Vorgänge bekannt sind, die sich einer Entmündigung (nach altem Recht) bzw. der Anordnung einer Betreuung (nach neuem Recht) zuordnen ließen. Akten über die Petentin liegen nicht vor.
L 15/202	Kostenübernahme durch den zuständigen Sozialhilfeträger	Dem Begehren ist entsprochen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/199	Beschwerde gegen eine Regelung in der Bremischen Beihilfeverordnung (§ 3 Abs. 6 BremBVO)	§ 3 Abs. 6 BremBVO sieht vor, dass Krankheitsaufwendungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten entstanden sind, nur dann beihilfefähig sind, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 10.000 Euro nicht übersteigt. Maßgebend für die Ermittlung des Einkommens sind daher die steuerrechtlichen Vorschriften. Der Begriff „Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte“ stammt aus dem Steuerrecht. Der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) umfasst alle der in § 2 Abs. 1 EStG genannten Einkunftsarten. Hierzu gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG auch sonstige Einkünfte im Sinne der § 22 EStG (u. a. Trennungunterhalt – § 22 1 a.EStG –). Auf diese eindeutige Rechtslage, die keiner Änderung oder Ergänzung bedarf, ist der Petent bereits schriftlich hingewiesen worden.
L 15/201	b.) Überprüfung von Privatpersonen	b.) Der Petitionsausschuss darf keine Privatpersonen überprüfen.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/209	Bearbeitung eines Antrags durch das Nachlassgericht Bremerhaven	Die vom Petenten gerügte Bearbeitung eines Antrages durch das Nachlassgericht Bremerhaven (Rechtspfleger) ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgt und daher nicht zu beanstanden.
L 15/211	Überprüfung und Aufhebung von Entscheidungen des Finanzgerichts	Entscheidungen eines unabhängigen Gerichts unterliegen keiner parlamentarischen Kontrolle.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/200	Vermeintlich rechtswidrige Organisation des Jugendamtes Bremen	Offensichtlich ist der Petent auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand nicht gewillt, zur Kenntnis zu nehmen, dass nicht nur die Organisation des Jugendamtes in Bremen, sondern auch die notwendigen Regelungen (Dienstanweisungen) im Zusammenhang mit der Wahrung des Datenschutzes dem geltenden Recht entsprechen. Die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe des Petenten entbehren jeglicher Grundlage.